



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Obligationenrecht: Verbalkontrakte II: Verbot der Stipulation für dritte; Stipulationshaftung

20. März 2024

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux



Inhalt

- 1) Inhaltskontrolle der Stipulation (Unwirksamkeitsgründe)
- 2) Auslegung
- 3) Klagen und Haftung aus der Stipulation



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(1) Inhaltskontrolle der Stipulation (Unwirksamkeitsgründe)



(1) Inhaltskontrolle (III) – Verbot der Stipulation für Dritte

Römisches Recht: *alteri nemo stipulari potest* («niemand kann sich für einen anderen versprechen lassen»)

- Keine Stipulation im Namen oder zugunsten eines Dritten
 - Keine direkte Stellvertretung (Handeln durch Gewaltunterworfenene möglich!)
 - Kein Vertrag zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger zugunsten eines Dritten («echter» Vertrag zugunsten Dritter)
 - Umgehung durch Eintrag einer Stipulationsstrafe (Rn. 357)
 - Möglichkeit des «unechten» Vertrags zugunsten Dritter (Rn. 357)
- Keine postmortale Stipulation (zulasten oder zugunsten des Erben als Dritter)
 - «Gelobst, Du, dass gegeben wird, wenn ich sterbe» zulässig



(1) Inhaltskontrolle (IV) – Verbot der Stipulation für Dritte

Nur Personen **in der Gewalt** (Hauskinder/Sklaven) können den Gewalthaber berechtigen und verpflichten.

Bei der Stipulation:

- Ein Sklave/Hauskind kann Stipulator (Versprechensempfänger/Gläubiger) für den Herrn sein. Durch die Formulierung der Frage (und die Antwort darauf) wird der Herr berechtigt.
- Ein Sklave/Hauskind kann Promissor (Versprechender/Schuldner) für den Herrn sein. Durch die Antwort auf die Frage wird der Herr verpflichtet.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Auslegung der Stipulation



(2) Auslegung der Stipulation

Ambiguitas contra stipulatorem = Auslegung gegen den Stipulator = Fragenden/Gläubiger

→ Bei Mehrdeutigkeit des Inhalts der Stipulation wird im Zweifel die Auslegung gewählt, die dem Stipulator ungünstig ist.

→ Beispiele:

- längere Frist/ der Nichteintritt einer Bedingung
- eine kleinere Stipulationssumme

Grund für die Privilegierung des Promissor:

- Stipulator formuliert die Frage (= sein Risikobereich);
- Stipulator ist der Gläubiger (= Schuldnerschutz)
- Stipulation ist ein Instrument (einseitige Verpflichtung!) des Gläubigers



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(3) Klagen und Haftung aus der Stipulation

Tabulae Pompeianae Novae 29 (31. Mai 48 n. Chr.)



Übersetzung (nach J.G. Wolf, Neue Rechtsurkunden aus Pompeji, Darmstadt 2010, S. 60):

«Diese Klage wird erhoben mit Blick auf die Sponsion (Unterart der Stipulation).

Gaius Blossius Celadus soll Richter sein.

Wenn es sich erweist, dass Gaius Marcius Saturninus dem Gaius Sulpicius Cinnamus 6'000 Sesterze zu zahlen verpflichtet ist, was Gegenstand dieses Rechtsstreites ist, dann verurteile, Richter Gaius Blossius Celadus, den Gaius Marcius Saturninus dem Gaius Sulpicius Cinnamus 6'000 Sesterze zu zahlen.

[...]

Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

Geschehen zu Puteoli unter den Konsuln Faustus Cornelius Sulla Felix und Quintus Marcius Barea Soranus.»



(3) Klagen und Haftung aus der Stipulation (I)

Klage aus der Stipulation nach dem Inhalt:

- Versprechen einer bestimmten Summe/bestimmten Sache (*certum*) → ***actio certae creditae pecuniae/actio certae rei* bzw. *condictio* (Kondiktion)**
 - z.B. «Versprichst du, den Sklaven Stichus zu geben?» – «Ich verspreche es.» (bestimmte Summe)
 - Risiko der Zuvielforderung (*pluris petitio*)
- Versprechen einer unbestimmten Leistung (*incertum*) → ***actio incerti ex stipulatu* (unbestimmte Klage aus der Stipulation)**
 - z.B. «Gelobst du, ein Mietshaus zu errichten?» – «Ich gelobe es.» oder «Gelobst du, mir einen Sklaven zu geben?» – «Ich gelobe es.» oder «Gelobst du, mir eine Amphore Wein zu geben?» – «Ich gelobe es.»



(3) Klagen und Haftung aus der Stipulation (II)

Klagen aus der Stipulation sind «strengrechtlich»

- der entscheidende Richter hat kein Ermessen (nicht «nach Treu und Glauben»)
- der Richter kann nur auf den Betrag (*condictio*) oder den Wert (*actio ex stipulatu*) verurteilen, der genannt wird
- Einreden und Gegenrechte des Beklagten muss dieser beim Prätor vorbringen, damit sie in die Klage «eingebaut» werden können



(3) Klagen und Haftung aus der Stipulation (III)

Haftung aus der Stipulation:

- Immer: Haftung des Schuldners bei Gattungsschulden
- «Verewigung der Schuld» (*perpetuatio obligationis*): Schuldner «hat die Nichtleistung zu vertreten» (Rn. 369)
- ➔ Unmöglichkeit = die geschuldete Sache (z.B. Sklave) ist untergegangen
 - durch Verschulden des Versprechenden: Haftung auf Wertersatz
 - [*ohne Verschulden des Versprechenden: keine Haftung (es sei denn, Untergang nach Erreichen der litis contestatio = Rechtshängigkeitshaftung)*]
- ➔ Verzug = die geschuldete Sache (z.B. Sklave) wird (1) am vereinbarten Termin oder (2) ohne Termin nach Mahnung nicht geliefert: Haftung des Schuldners auf Interesse des Nichtverzugs (keine Zinsen, Früchte geschuldet)



(3) Klagen und Haftung aus der Stipulation (IV)

Gläubigerverzug (*mora creditoris*) kann eintreten, wenn Leistung nach Eintritt des Verzugs verweigert wird

Folgen des Gläubigerverzugs (für alle Verträge):

- Aufhören des Schuldnerverzugs
- Wahl- und Gattungsschulden werden zu Stückschulden
- Der Schuldner haftet nur für Arglist